

# Newsletter

## Editorial



» Seite 2

## Kommentar



**BGH-Beschluss gibt Rechtssicherheit, aber keinen Freibrief!**

» Seite 3

## Aktuelles aus der Praxis



**Sylt ist nicht gleich Sylt, bleibt aber doch Sylt – Kriterien für die Auswahl eines Tagungsortes**

» Seite 5

## Einblicke



**Empfehlungen für die Praxis – FSA setzt erste Standards zur Zusammenarbeit mit Partnern im Gesundheitswesen**

» Seite 7

## FSA in den Medien



**Amtsantritt von Dr. Holger Diener** » Seite 9

**Die Diskussion um das BGH-Urteil** » Seite 10

**Anwendungsbeobachtungen** » Seite 11

Pharma Selbstkontrolle

„Öffentlichkeit aufrütteln“

Zum Amtsantritt präsentiert der neue FSA-Geschäftsführer Dr. Holger Diener seinen Fahrplan 2012. Sein erklärtes Ziel ist es, den Verein auf eine breitere gesellschaftliche Basis zu stellen.



**Sehr geehrte Damen und Herren,**

es ist jetzt über ein halbes Jahr her, dass ich mich Ihnen als neuen Geschäftsführer des FSA vorgestellt habe. Die vergangenen acht Monate habe ich genutzt, um mich in meinen neuen Aufgabenbereich einzuarbeiten und den intensiven und konstruktiven Dialog mit Ärzteschaft, Patientenorganisationen und Journalisten zu suchen. Ich freue mich, Ihnen heute die neueste Ausgabe unseres Newsletters präsentieren zu können.

In dieser August-Ausgabe gehen wir auf ein aktuell diskutiertes und lang erwartetes Urteil ein: Der BGH hat im Juni entschieden, dass niedergelassene Vertragsärzte weder Amtsträger noch Beauftragte der Krankenkassen sind. Was das Urteil für die zukünftige Zusammenarbeit von Pharma-Unternehmen und Ärzten bedeutet, lesen Sie auf Seite 3.

Weiterhin beschäftigen wir uns mit einem Thema aus der FSA-Rechtsprechung: der Auswahl des Tagungsortes von Fortbildungsveranstaltungen. Am Beispiel der immer wieder diskutierten Insel Sylt legen wir dar, worauf bei der Wahl eines geeigneten Ortes für Fortbildungsveranstaltungen zu achten ist. Welche Faktoren entscheidend sind, lesen Sie ab Seite 5.

Für Pharma-Unternehmen sind in den vergangenen Jahren neben den Angehörigen der medizinischen Fachkreise und Patientenorganisationen weitere Player aus dem Gesundheitswesen von Bedeutung geworden. So zum Beispiel die Einrichtungen der Gemeinsamen Selbstverwaltung, Kassenärztliche Vereinigungen oder Krankenkassen. Für die FSA-Mitglieder ist es selbstverständlich, dass die bewährten Grundsätze der beiden Kodizes auch in diesem Bereich gelten, um auch hier einen lautereren und vertrauensvollen Umgang zu gewährleisten. Der FSA hat daher bereits Ende 2010 Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Gesundheitswesen und deren Mitarbeitern verabschiedet. Erfahren Sie mehr dazu auf Seite 7.

Noch ein Wort in eigener Sache: Wir freuen uns, dass sich unserem Verein gerade erst wieder zwei neue Mitglieder angeschlossen haben. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass die Arbeit des FSA und seine gesetzten ethischen Standards anerkannt sind. Jedes Pharma-Unternehmen, ob es zu den größeren oder kleineren der Branche gehört, belegt damit, wie wichtig ein transparentes und ethisch korrektes Verhalten bei der Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Gesundheitswesen ist. Und eines ist klar: Der FSA wird den eingeschlagenen Weg auch in der Zukunft konsequent weitergehen!

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr

Holger Diener  
Geschäftsführer FSA

## BGH-Beschluss gibt Rechtssicherheit, aber keinen Freibrief!



Mit einem am 22. Juni 2012 bekannt gewordenen Beschluss hat der BGH entschieden, dass sich ein niedergelassener Vertragsarzt auf Grundlage des geltenden Strafrechts weder einer Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr noch einer Vorteilsnahme bzw. Bestechung im Sinne der Korruptionsdelikte strafbar machen kann. Die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erfolgt also weder als Amtsträger noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen. Ein wesentlicher Aspekt für die Entscheidung war das Berufsbild des niedergelassenen Vertragsarztes als freier Beruf, dessen Besonderheiten im Vergleich zu angestellten Ärzten im strafrechtlichen Kontext durch das Gericht angemessen gewürdigt wurden.

Ein Ausgangspunkt für die Prüfung dieses Sachverhalts durch den BGH war ein Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig aus dem Jahr 2010. Dieses hatte als erstes Gericht den Status der niedergelassenen Ärzte umdefiniert – vom Freiberufler zu Beauftragten der Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB. Dieses Urteil löste eine Kettenreaktion aus. Immer mehr Staatsanwaltschaften leiteten Ermittlungen gegen niedergelassene Vertragsärzte und Pharma-Mitarbeiter wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB ein. Das Landgericht (LG) Hamburg verurteilte einige Monate später erstmals einen niedergelassenen Arzt nach § 299 StGB. Die mitangeklagte Außendienstmitarbeiterin des Pharmakonzerns (kein FSA-Mitglied) wurde gleichzeitig wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt.

### Kein Freibrief für Bestechung

Die strafrechtliche Einordnung niedergelassener Vertragsärzte war eine lang diskutierte Frage innerhalb der Justiz und unter Strafrechtlern. Mit dem Urteil des BGH kehrt nun erstmals Rechtssicherheit ein, was vom FSA ausdrücklich begrüßt wird. Der Aufschrei in der Öffentlichkeit jedoch war laut. „Ärzte dürfen Geld von Pharmedien annehmen“, „Geschmierte Freiberufler“ oder „Normal korrupt“ wurde da getitelt. Ein Statement jagte das nächste. Klar ist jedoch: der Beschluss des BGH ist kein Freibrief für Bestechung. Er ändert nichts an der Tatsache, dass bei der Zusammenarbeit von Pharma-Unternehmen mit Ärzten klare Regeln eingehalten werden müssen, um bereits den Anschein einer unlauteren Beeinflussung von Beschaffungs-, Therapie- und Verordnungsentscheidungen zu vermeiden. Dies hat auch die Ärzteschaft in ihrem Standesrecht klar festgeschrieben. Der Große Senat für Strafsachen hat lediglich entschieden, dass korruptives Verhalten von Kassenärzten und Mitarbeitern von Pharma-Unternehmen nach dem geltenden Strafrecht nicht strafbar ist. Ob die Korruption im Gesundheitswesen prinzipiell strafwürdig sein und die Schaffung entsprechender Straftatbestände eine effektive strafrechtliche Ahndung ermöglichen sollte, müsse der Gesetzgeber bewerten, so das Gericht. Eines sollten Ärzte und Pharma-Unternehmen jedoch im Blick behalten, ob entsprechende Straftatbestände geschaffen werden oder nicht: Nicht alles, was nicht strafbar ist, ist auch erlaubt. Bestechung und Bestechlichkeit sind, wie bereits erwähnt wurde, durch weitere Vorschriften eindeutig verboten.

### FSA-Kodex gibt klare Vorgaben

Das BGH-Urteil brachte für die Mitgliedsunternehmen des FSA keine neuen Umstände. Denn sie haben diesen Sachverhalt für sich bereits im Jahr 2004 durch die Etablierung eines verbindlichen Verhaltenskodex umfassend geregelt. Unternehmen, die sich diesem Kodex unterworfen haben, handeln nach hohen ethischen Maximen. Der FSA-Kodex Fachkreise setzt für die Kooperation zwischen pharmazeutischer Industrie und den Angehörigen der medizinischen Fachkreise hohe ethische Standards, ohne dabei zwischen Klinikärzten und niedergelassenen Ärzten zu unterscheiden. Das bedeutet, dass für die Mitgliedsunternehmen von jeher klar war, dass ein Arzt ein Arzt ist, egal, ob er in einer Klinik



## Kommentar

oder in seiner eigenen Praxis tätig ist. Der Kodex gewährleistet, dass die Zusammenarbeit in einem angemessenen und sozialadäquaten Rahmen stattfindet.

Verstöße gegen den Kodex können von Jedermann bei der Schiedsstelle des Vereins angezeigt und von dieser mit einer Geldstrafe von bis zu 400.000 Euro geahndet werden. Zur Transparenz wird der Name des betroffenen Unternehmens im Internet veröffentlicht.

Der FSA sucht weiterhin den konstruktiven Dialog mit der Ärzteschaft, um auch künftig gemeinsam eine ethisch einwandfreie und transparente Zusammenarbeit sicherzustellen.

## Sylt ist nicht gleich Sylt, bleibt aber doch Sylt – Kriterien für die Auswahl eines Tagungsortes



Fortbildungsveranstaltungen sind ein wichtiges Instrument für Pharma-Unternehmen, um Ärzten relevante Informationen über Forschungsgebiete, Arzneimittel und deren Indikationen zur Verfügung stellen zu können. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung erfordert im Vorfeld einiges an Planung. Man bestimmt das Thema, die Referenten, die Teilnehmer, das wissenschaftliche Programm und natürlich den Veranstaltungsort. Und gerade bei letzterem mag man versucht sein, diesen für die Teilnehmer so angenehm wie möglich zu gestalten, um auch die Bereitschaft für eine Teilnahme zu erhöhen – so darf es aber nicht sein, sagt der FSA-Kodex.

Eines der beliebtesten Ziele der Deutschen ist die Insel Sylt. Jährlich reisen circa 870.000 Übernachtungs- und Tagesgäste in Richtung Norden mit dem Ziel, Erholung auf der nordfriesischen Insel zu finden. Warum also nicht auch eine Fortbildungsveranstaltung hier abhalten und so das Nützliche mit dem Angenehmen verbinden? Der Grund ist denkbar einfach: Ein Tagungsort, bei dem explizit der Freizeitwert herausgestellt wird, wurde nicht nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Dadurch wird der Anschein geweckt, dass der Freizeit- und Erholungscharakter einer Veranstaltung im Vordergrund steht, was nicht als kodexkonform anzusehen ist.

### Freizeitwert ist kein Ausschlusskriterium per se

Nach § 20 FSA-Kodex Fachkreise hat die Auswahl eines Tagungsortes und einer Tagungsstätte im Rahmen einer internen Fortbildungsveranstaltung ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Weiter heißt es: Ein solcher Grund ist beispielsweise nicht der Freizeitwert des Tagungsortes. Die Unternehmen sollen ferner Tagungsstätten vermeiden, die für ihren Unterhaltungswert bekannt sind oder als extravagant gelten.

Für Unternehmen bedeutet das konkret, dass ein Ort nach seiner guten Erreichbarkeit für Teilnehmer und Referenten, den geeigneten Tagungsräumen und ausreichenden Kapazitäten auszuwählen ist. Werden diese Punkte berücksichtigt, scheidet die Insel Sylt nicht von vornherein als Tagungsort aus. Der Freizeitwert eines Ortes kann nicht als alleiniges Ausschlusskriterium angesehen werden, da sonst viele Orte in Deutschland als Tagungsorte nicht mehr in Frage kämen. Vielmehr ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalls der jeweilige Tagungsort nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurde.

### Von der Praxis lernen

Dazu zwei Beispiele aus der Rechtsprechung des FSA:

1. Die **Sachlage** im ersten Fall und somit auch der Verstoß gegen den Kodex sind eindeutig. Ein Pharma-Unternehmen hatte 16 Ärzte auf die Insel Sylt zu einer 1 ½-tägigen Fortbildungsveranstaltung in den Ort Wenningstedt eingeladen, die Teilnehmer stammten aus der gesamten Republik. Der überwiegende Teil der Teilnehmer erreichte die Insel mit dem Flugzeug als Gruppenflug aus Düsseldorf. Die Fortbildungsveranstaltung fand am Samstag ganztägig und am Sonntag bis Mittag statt.

Wesentlich für die **Entscheidung** des Spruchkörpers 1. Instanz waren die regionale Zusammensetzung des Teilnehmerkreises und damit die vernünftige Erreichbarkeit des Tagungsortes. Bei einem Teilnehmerkreis, der sich aus der gesamten Republik zusammensetzt, liegt verständlicherweise keine regionale Veranstaltung vor. Für einige Teilnehmer war die große Distanz zwischen Heimat- und Tagungsort daher nur mit dem Flugzeug zu überwinden, was für diese einen Mehraufwand und damit keine angemessene Anreise bedeutete. Kostengünstiger wäre die Anreise mit PKW oder Bahn

## Aktuelles aus der Praxis

### § 20 Abs. 2

Für die Eingeladenen dürfen angemessene Reise- und notwendige Übernachtungskosten nur dann übernommen werden, sofern der berufsbezogene wissenschaftliche Charakter der internen Fortbildungsveranstaltung eindeutig im Vordergrund steht. Im Rahmen solcher Fortbildungsveranstaltungen ist auch eine angemessene Bewirtung der Teilnehmer möglich. Unterhaltungs- und Freizeitprogramme (z. B. Theater, Konzert, Sportveranstaltungen) der Teilnehmer dürfen weder finanziert noch organisiert werden. Die Anwesenheit der Teilnehmer sowie das durchgeführte Programm der Veranstaltung sind zu dokumentieren.

### § 20 Abs. 3

Unterbringung und Bewirtung dürfen einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und müssen insbesondere in Bezug auf den berufsbezogenen wissenschaftlichen Zweck der internen Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sein. Die Auswahl des Tagungsortes und der Tagungsstätte für interne Fortbildungsveranstaltungen sowie die Einladung von Angehörigen der Fachkreise hierzu hat allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Ein solcher Grund ist beispielsweise nicht der Freizeitwert des Tagungsortes. Die Unternehmen sollen ferner Tagungsstätten vermeiden, die für ihren Unterhaltungswert bekannt sind oder als extravagant gelten.

gewesen. Der Zeitaufwand für eine Anreise auf diesem Weg steht jedoch nicht im Verhältnis zu der angegebenen Veranstaltungsdauer. Im Ergebnis bedeutet das: Die Erreichbarkeit in vernünftiger Weise war nicht gegeben. Hinzu kommt, dass der Freizeitwert der Insel Sylt so groß ist, dass die Teilnehmer geneigt sein könnten, die Teilnahme an der Veranstaltung für die Nutzung verschiedener Freizeitaktivitäten zu vernachlässigen.

Auf Grundlage dieser relevanten Aspekte entschied der Spruchkörper 1. Instanz auf Kodexverstoß.

2. Beim zweiten Fall liegt der Sachverhalt etwas anders: Ein Unternehmen lud in Schleswig-Holstein und Hamburg praktizierende Ärzte zu einer Fortbildungsveranstaltung ein, die in einem Hotel in Kampen auf Sylt Mitte November stattfand. Die Veranstaltung ging am Freitag von 16 bis 18 Uhr und am Samstag von 10 bis 14 Uhr. Von den insgesamt 46 teilnehmenden Ärzten und Ärztinnen nahmen 31 an beiden Tagen teil, 15 kamen erst am zweiten Tag hinzu. Da das Tagungshotel nur über einen Tagungsraum mit maximal 33 Sitzplätzen verfügt, wurde die Veranstaltung am zweiten Tag im Frühstücksraum fortgesetzt. Die Kosten der Reise und der Übernachtung im Tagungshotel trugen die Teilnehmer selbst.

In diesem Fall sprach die regionale Herkunft der Tagungsteilnehmer nicht per se gegen eine sachliche Auswahl des Tagungsortes. Alle Teilnehmer aus Schleswig-Holstein und Hamburg konnten die Insel in angemessener Zeit mit dem Auto oder der Bahn erreichen.

Trotzdem: Die Veranstaltung entsprach nicht den Regelungen.

Wesentliche **Gründe** für den **Verstoß** gegen den Kodex waren einerseits die Gestaltung des Tagungsprogrammes, andererseits die Lage des Tagungshotels in unmittelbarer Strandnähe. Die Programmgestaltung, vor allem am zweiten Tag der Fortbildung, bot den Teilnehmern ausreichend Möglichkeiten, Freizeitaktivitäten wahrzunehmen, was durch die Gestaltung der Einladung bereits im Vorfeld verstärkt wurde. Nicht der Gegenstand der Fortbildung wurde hier in den Vordergrund gestellt, sondern die Insel und alle damit verbundenen Assoziationen. Die Strandnähe des Hotels begünstigte diesen Eindruck, ebenso wie die unzureichende Kapazität der Tagungsstätte, denn: ein Frühstücksraum ist kein Tagungsraum.

### Alle Umstände des Einzelfalls sind abzuwägen

Diese beiden Fälle zeigen, dass die Kriterien, nach denen ein Tagungsort auszuwählen ist, unmöglich pauschalisiert werden können. Das Unternehmen im zweiten Fall hätte ein Tagungsprogramm anbieten müssen, das gegenüber dem Freizeitwert der Insel überwiegt. Ebenso hätte ein Hotel ausgewählt werden müssen, das Business-Charakter und somit ausreichend Sitzplätze für alle Teilnehmenden in einem angemessenen Tagungsraum vorweisen kann. Dann hätte – vermutlich – nichts gegen die sachliche Auswahl dieses Tagungsortes gesprochen.

Ob ein Verstoß gegen den Kodex vorliegt, muss also von Fall zu Fall und anhand aller Kriterien entschieden werden.

Alle Entscheidungen des FSA sind auf der Homepage unter folgendem Link abrufbar:

[www.fs-arzneimittelindustrie.de/de/schiedsstelle/berichterstattung](http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/de/schiedsstelle/berichterstattung)

Beanstandungen können von jedermann gemeldet werden, auch anonym:

[www.fs-arzneimittelindustrie.de/service/fehlverhalten-melden](http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/service/fehlverhalten-melden)

## Empfehlungen für die Praxis – FSA setzt erste Standards zur Zusammenarbeit mit Partnern im Gesundheitswesen



Korruption in Unternehmen, der Wirtschaft oder im Gesundheitswesen ist ein sensibles Thema, das in den Medien häufig diskutiert wird. Wirtschaftsunternehmen, die auf einen intensiven Informationsaustausch mit Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst (also sog. Amtsträgern) angewiesen sind, müssen damit rechnen, dass ihr Handeln von der Öffentlichkeit beobachtet und bewertet wird. Darf ein Unternehmen Amtsträger überhaupt zu Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen einladen und wenn ja, darf dann auch eine angemessene Bewirtung erfolgen? Welche Voraussetzungen und Anforderungen von dem Einladenden eingehalten werden müssen, hängt oft von verschiedenen Faktoren ab. Hilfestellung für Unternehmen sollen Leitfäden geben, die den relevanten Rechtsrahmen erläutern. Für die Bundesverwaltung hat das Bundesinnenministerium in einem allgemeinen Rundschreiben aus dem Jahr 2004 grundlegende Standards präzisiert und diese jüngst mit einem Fragen-/Antwortkatalog weiter erläutert. Auch unter Einbeziehung dieser Standards hat der FSA bereits 2010 für die Pharmabranche konkrete Verhaltensempfehlungen zur Zusammenarbeit mit Partnern im Gesundheitswesen und deren Mitarbeitern vorgelegt. Diese haben sich als konkrete Handlungsempfehlung für die Mitgliedsunternehmen in der Praxis bewährt.

Ein offener, transparenter Dialog ist die Voraussetzung für eine ethisch korrekte Zusammenarbeit zwischen Pharma-Unternehmen und Angehörigen der medizinischen Fachkreise sowie Patientenorganisationen. Diesen Grundsatz verfolgen der FSA und seine Mitgliedsunternehmen seit dem Gründungsjahr 2004. In den vergangenen Jahren hat sich für die Entwicklung, den Absatz und die Erstattung von Arzneimitteln die Notwendigkeit heraus kristallisiert, mit weiteren Kooperationspartnern künftig verstärkt in den Dialog zu treten. Zahlreiche Änderungen im gesundheitspolitischen Umfeld und damit verbundene neue Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass die Einbeziehung verschiedenster Einrichtungen im Gesundheitswesen unverzichtbar wird.

Solchen Änderungen im gesundheitspolitischen Umfeld sowie den damit verbundenen Rahmenbedingungen hat der Verein stets rechtzeitig Rechnung getragen und die Notwendigkeit neuer Regeln erkannt. Als erster Akteur im Gesundheitswesen hat der FSA daher bereits 2010 entsprechende Empfehlungen für die Kooperation mit weiteren Partnern formuliert. Unsicherheiten seitens der Unternehmen und Amtsträger sollen so aus dem Weg geräumt werden – der von der Politik gewollte Dialog wird damit für beide Seiten mit klaren Standards abgesichert. Die vorausschauende Planung des FSA zeigt, dass er seinen Fokus nicht nur auf Ärzteschaft und Patientenorganisationen legt, sondern auch weitere Entwicklungen im Blick behält.

### Dialog ja, Korruption nein

Hierzu stehen die Mitgliedsunternehmen des FSA im ständigen Austausch mit verschiedenen Ansprechpartnern im Gesundheitswesen. Dazu zählen die im Gesundheitswesen oder der Gesundheitspolitik tätigen Ministerien und Behörden sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung wie Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen. Der FSA fördert diesen laufenden Dialog, da er sowohl dem Informationsaustausch als auch dem besseren Verständnis der jeweiligen Positionen und Bedürfnisse dient. Ethik und Transparenz stellen dabei die wichtigsten Grundpfeiler dar.

Die Leitsätze enthalten daher Orientierungspunkte für die Bewirtung im Rahmen von Veranstaltungen und beruflichen Anlässen wie Arbeitsessen, für die Einladung und das Sponsoring zu Veranstaltungen, für vertragliche Leistungen wie die Vergütung einer Vortragstätigkeit sowie für die Abgabe von



## Einblicke

Spenden und Geschenken. Zentraler Grundsatz ist dabei selbstverständlich, dass die Mitarbeiter von Partnern im Gesundheitswesen nicht in unlauterer Weise beeinflusst werden dürfen. Ebenso sollte die Kooperationsbeziehung offen und transparent sein. Dies beinhaltet beispielsweise auch eine schriftliche Dokumentation jeglicher Zusammenarbeit. Bei der Zusammenarbeit mit Amtsträgern sollte im Besonderen auch darauf geachtet werden, dass eine Dienstherrgenehmigung vor Beginn der Zusammenarbeit eingeholt wird.

Die „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit den Partnern im Gesundheitswesen und deren Mitarbeitern“ können Sie unter folgendem Link herunterladen:

[www.fs-arzneimittelindustrie.de/einrichtungen-im-gesundheitswesen](http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/einrichtungen-im-gesundheitswesen).





## FSA in den Medien

### Amtsantritt von Dr. Holger Diener

Seit dem 1. Januar 2012 ist Dr. Holger Diener neuer Geschäftsführer des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie“. Zuvor war er in der Rechtsabteilung des vfa u. a. bereits seit mehreren Jahren mit den Verhaltenskodizes des FSA betraut. Seine neue Aufgabe sieht er darin, den bewährten Weg des FSA konsequent weiterzugehen und den Verein auf eine breitere gesellschaftliche Basis zu stellen.

**Lesen Sie mehr zum neuen FSA-Geschäftsführer und seinen Zielen:**



Healthcare Marketing – „Öffentlichkeit aufrütteln“

[www.fs-arszneimittelindustrie.de/index.php?id=199](http://www.fs-arszneimittelindustrie.de/index.php?id=199)



Pharmazeutische Zeitung online – „FSA will Verstöße härter ahnden“

[www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=40840&no\\_cache=1&sword\\_list\[0\]=fsa](http://www.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=40840&no_cache=1&sword_list[0]=fsa)



aerzteblatt.de – „Pharmaunternehmen haben sich deutlich geändert“

[www.aerzteblatt.de/nachrichten/50121](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/50121)



**FSA in den Medien**

**Die Diskussion um das BGH-Urteil**

Kann ein niedergelassener Vertragsarzt wegen Bestechlichkeit strafrechtlich belangt werden? Über diese viel diskutierte Frage hat der BGH im Juni entschieden: Ein niedergelassener Vertragsarzt ist weder Amtsträger noch Beauftragter der Krankenkassen und somit nach geltendem Recht nicht strafrechtlich zu belangen.

Für den FSA war das lang erwartete BGH-Urteil ein wichtiges Thema. Die inhaltliche Positionierung des FSA hat auch in den Medien ihren Niederschlag gefunden.

**Ausgewählte Artikel können Sie hier noch einmal nachlesen:**



Healthcare Marketing – „Klare Regeln erforderlich“  
[www.fs-arszneimittelindustrie.de/index.php?id=199](http://www.fs-arszneimittelindustrie.de/index.php?id=199)



Facharzt Online – „Pharma-Kontrollleur: Mehr als Kugelschreiber sind für Ärzte nicht erlaubt“  
[www.fs-arszneimittelindustrie.de/index.php?id=199](http://www.fs-arszneimittelindustrie.de/index.php?id=199)



Deutsche Apotheker Zeitung Online – „BGH zur Strafbarkeit von Vertragsärzten: Erleichterung bei Ärzten und Industrie“  
[www.fs-arszneimittelindustrie.de/index.php?id=199](http://www.fs-arszneimittelindustrie.de/index.php?id=199)



aerzteblatt.de – „Urteil: Kassenärzte können nicht wegen Bestechlichkeit belangt werden“  
[www.aerzteblatt.de/nachrichten/50608](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/50608)

## Anwendungsbeobachtungen

Im März 2012 berichtete die Apotheken Umschau ausführlich zum Thema Anwendungsbeobachtungen (AWB). Grund war eine Klage von Transparency Deutschland gegen die Kassenärztliche Bundesvereinigung, weil diese die Akteneinsicht zu bestimmten AWB-Informationen ablehnte.

Für Pharma-Unternehmen sind AWBs unverzichtbar, um herauszufinden, wie sich ein Arzneimittel in der Praxis bewährt. Kritiker behaupten, dass diese Studien missbraucht werden, um den Verkauf der Produkte anzukurbeln. Der FSA gibt klare Regeln zur Durchführung solcher Studien vor, um einem Missbrauch vorzubeugen und den ausschließlich wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn solcher Studien sicherzustellen. Die im Artikel zitierten Organisationen unterstreichen dabei, dass der FSA in diesem Kontext den strengsten Standard setzt.

**Den vollständigen Artikel finden Sie hier:**



Apotheken Umschau – „Den Grauschleier lüften“

[www.fs-arzneimittelindustrie.de/index.php?id=199](http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/index.php?id=199)